

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antw.	Datum der Antw.
			Keine Bed.	Hinweise/Bedenken
	Behörden/Verbände			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		10.10.2017
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		19.07.2017
	Erfvtverband			
3	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		26.09.2017
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
	Kommunen und Kreise			
4	StädteRegion Aachen	A85 - Amt für Regionalentwicklung und Europa		12.10.2017
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Organisationen			
	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen		
	Handwerkskammer			
5	IHK Aachen		12.10.2017	
	Verkehr			
	ASEAG AG			
	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		
6	EBV GmbH			09.10.2017
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	regionetz GmbH			
7	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Bergschäden		04.10.2017
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom		
8	Wasserverband Eifel-Rur			09.10.2017
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
9	Unitymedia NRW GmbH		04.10.2017	
10	Wintershall Holding GmbH		29.11.2017	
11	Vodafone GmbH		11.10.2017	
12	E-PLUS Mobilfunk GmbH			16.10.2017
	NETAACHEN GmbH			

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur 17. Änderung des FNP – Südlich Patternhof –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg- Schreiben vom 10.10.2017		
	<p>Die Planfläche liegt über auf Steinkohle, Eisenstein und Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle in Eigentum der EBV GmbH, Hückelhoven.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o.g. Bergwerkseigentümer zu beteiligen.</p>	Die EBV GmbH wurde im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens beteiligt (vgl. Nr. 6).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf - KBD - Schreiben vom 19.07.2017		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Absprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.</p>	Es wird ein entsprechender Hinweis zu Kampfmitteln in die Begründung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, - Schreiben vom 26.09.2017		
	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.</p> <p>Es wird jedoch auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG</p>	Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
4.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 12.10.2017		
	<p>Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>A 70 – Umweltamt <u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Es bestehen keine Bedenken, da die altlasten- und bodenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5103/0206 – Altstandort ehemaliges Zinkwalzwerk und andere Betriebe – im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.</p> <p>Auf die zusätzlich notwendigen Untersuchungen der Sportplatzaschen auf beiden Sportplätzen wird verwiesen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Altlastenverdachtsflächen erfolgt im anschließenden Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p>
6.	EBV GmbH - Schreiben vom 09.10.2017		
	<p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zur Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2. BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Information wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
7.	RWE Power AG - Schreiben vom 04.10.2017		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes NRW, Blatt L5102, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die hu-moses Bodenmaterial enthalten können.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden für Baugrund als ungeeignet einstuft., sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW zu beachten.</p>	<p>Eine entsprechende Kennzeichnung wegen der Baugrundverhältnisse ist bereits für das gesamte Stadtgebiet im Aufstellungsverfahren des FNP 2009 erfolgt und in der zugehörigen Anlage 6 enthalten. Auf eine zusätzliche zeichnerische Darstellung in der Planurkunde der 17. Flächennutzungsplanänderung wird verzichtet, da sich keine Änderungen dieser Flächen ergeben haben.</p> <p>Die Belange können zusätzlich im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
8.	Wasserverband Eifel-Rur - Schreiben vom 09.10.2017		
	Das Entwässerungskonzept ist mit dem Wasserband Eifel-Rur abzustimmen.	Ein Entwässerungskonzept für dieses Plangebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und mit dem Wasserband Eifel-Rur abgestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
12.	E-Plus - Schreiben vom 16.10.2017		
	Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:	Die konkrete Berücksichtigung der Richtfunkverbindung hinsichtlich der Lage und Höhe von Gebäuden erfolgt im anschließenden Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	- durch das Plangebiet führt eine unserer Richtfunkverbindungen.		